

## Vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr möglich

Von Simona Bălan, Wirtschaftsprüferin

Für rein rumänische Gesellschaften enden Geschäftsjahre traditionell zum 31. Dezember. Für sie ist die Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres wenig interessant. Für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung ist dies aber ein wirkliches Erfordernis, wenn das Geschäftsjahr der ausländischen Muttergesellschaften vom Kalenderjahr abweicht, da hier eine Abstimmung nötig ist.

Bereits im Jahr 2005 hat es eine Änderung des Buchhaltungsgesetzes 82/1991 gegeben, wonach die Periode für die Ergebnisberechnung wählbar ist – zunächst rein theoretisch, da konkrete Durchführungsregeln fehlten. Erst die lang ersehnte neue Anordnung 864/2010 ermöglicht nunmehr auch in der Praxis die Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres. Sie gilt für

1. rumänische Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht;

2. konsolidierte Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften oder Tochtergesellschaften anderer Tochtergesell-

schaften, sofern das Geschäftsjahr der Muttergesellschaft vom Kalenderjahr abweichen.

Kreditanstalten, IFN, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, Versicherer, u. a. sind hiervon ausgenommen.

Die Neuregelung ermöglicht die Übereinstimmung der Abschlussperiode von Mutter- und Tochtergesellschaft. Sie bringt Rumänien ein weiteres Stück näher an die europäische Praxis und verschafft wichtige Verbesserungen für ausländische Gesellschaften mit Investitionsabsichten in Rumänien. Künftig wird diesen ein objektiver Überblick über die finanziellen Ergebnisse ihrer rumänischen Töchter in einer leicht nachvollziehbaren Weise ermöglicht.

### Zukunftstrend bezüglich der Berichterstattung

Zugleich verdeutlicht die Neuregelung auch einen begrüßenswerten Trend zur Aufteilung der Berichterstattung in eine steuerliche und eine buchhalterische Komponente:

Berichte über die Ergebnisberechnung sind die wichtigste Informationsquelle über die Performance einer Han-

delsgesellschaft. Zu Recht richtet sich deshalb das Augenmerk aller interessierten Personen (Gesellschafter, Geschäftspartner, Gläubiger und natürlich das Finanzamt) darauf.

Bislang wurde wird in Rumänien sowohl zur Information der Öffentlichkeit als auch für die Behörden dieselbe Form der Berichterstattung verwendet. Deren Format entsprach natürlich den behördlichen Erfordernissen und legte kaum Wert auf die Informationen über die Leistung der Gesellschaft. Ohne spezifische Fachkenntnisse der rumänischen Wirtschaft und Steuerbestimmungen war eine Auswertung rumänischer Abschlüsse daher schwer. Dadurch kam ein wichtiger Zweck dieser Abschlüsse zu kurz: die Ermöglichung eines internationalen Vergleichs der Gesellschaft. Aus diesem Grund sollte die jährliche Berichterstattung von Handelsgesellschaften allgemein in zwei unterschiedliche Berichte aufgeteilt werden, von denen einer an das wirtschaftliche und der andere an das steuerliche Umfeld adressiert sein sollte. Diese Trennung der buchhalterischen von der steuerlichen Berichterstattung würde der Klarheit dienen und die genannten Zwecke

der Berichterstattung verwirklichen.

Die neue Anordnung ermöglicht nun in der Praxis die Unterscheidung zwischen Jahresabschluss (situație financiară) zur buchhalterischen Berichterstattung und Jahresbericht (raportare anuală) an die staatlichen Behörden – allerdings nur bei Gesellschaften, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr wählen.

Zwar hat die Unterscheidung zwischen buchhalterischem Jahresabschluss und steuerlichem Jahresbericht derzeit nur formellen Charakter, da der neu geregelte Jahresbericht inhaltlich von dem herkömmlichen Jahresabschluss nicht abweicht – weitere Regelungen werden diesbezüglich erforderlich sein.

Dennoch sehen wir den Beginn eines Trends zur Trennung der Berichterstattung sowie die Chance, dass sich die beiden Arten des Berichts in unterschiedliche Richtungen entwickeln: der Jahresbericht könnte sich künftig strikt auf Informationen statistischen und steuerlichen Zwecks konzentrieren, während der buchhalterische Jahresabschluss immer weiter den europäischen Richtlinien und den Internationalen Rechnungslegungsstandards folgen wird.



### Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: bukarest@stalfort.ro  
Web: www.stalfort.ro